

Stiftungsordnung für das Bistum Erfurt

I, Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Begriff, Arten, Rechtsform

(1) Kirchliche Stiftungen im Sinne dieser Ordnung sind die überwiegend religiösen Zwecken der Katholischen Kirche im Bistum Erfurt gewidmeten Stiftungen, sofern sie nicht satzungsgemäß von einer Behörde des Staates oder einer politischen Gemeinde zu verwalten sind.

(2) Als kirchliche Stiftungen gelten die Stiftungen, die

- a) überwiegend religiösen Zwecken dienen,
- b) bisher durch kirchliche Organe verwaltet wurden,
- c) Kultus-, Unterrichts-, Wohltätigkeits- oder sonstige kirchliche Zwecke verfolgen und die Voraussetzungen unter a) oder b) erfüllen.

(3) Stiftungen im Sinne des Abs. 2 sind je für sich rechtsfähige Stiftungen des öffentlichen Rechts, sofern ihnen diese Eigenschaft zukommt oder diese ihnen durch die zuständige staatliche Stelle verliehen worden ist.

(4) Stiftungen im Sinne dieser Stiftungsordnung sind auch rechtsfähige Stiftungen des privaten Rechts, die vor Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches errichtet worden sind und überwiegend kirchlichen Aufgaben dienen.

§ 2 Geltendes Recht

Für die kirchlichen Stiftungen gelten

1. die Bestimmungen des Codex Iuris Canonici, insbesondere die cc. 113-123, 532, 535, 537 und 1254-1310 CIC/1983,
2. die Bestimmungen dieser Ordnung,
3. die Partikularnormen der Deutschen Bischofskonferenz zum CIC/1983,
4. *kirchliche Durchführungsbestimmungen und Verwaltungsrichtlinien zu dieser Ordnung,*
5. Vorschriften des staatlichen Stiftungsrechts.

§ 3 Errichtung, Umwandlung und Aufhebung

- (1) Eine kirchliche Stiftung entsteht durch den Stiftungsakt/das Stiftungsgeschäft, die kanonische Errichtung und die staatliche Genehmigung, die von der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde beantragt wird.
- (2) Kirchliche Stiftungen werden umgewandelt oder aufgehoben durch entsprechende kanonische Akte und entsprechende Entscheidungen der zuständigen staatlichen Stelle, die von der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde beantragt werden.

§ 4 Stiftungsakt, -geschäft, -satzung

- (1) Bei kirchlichen Stiftungen sind jeweils im Stiftungsakt/Stiftungsgeschäft selbst oder in einer damit verbundenen Satzung Name, Sitz, Aufgabe, Zweck, Vermögensausstattung und Organe der Stiftung sowie die Verwendung des Stiftungsertrages zu bezeichnen.
- (2) Für die kirchlichen Stiftungen muß eine Satzung erstellt werden, die den Vorschriften dieser Ordnung entspricht und durch die Stiftungsurkunde bestimmt wird.
- (3) Der durch den Willen des Stifters bestimmte Zweck der kirchlichen Stiftung ist wesentlicher Bestandteil der Stiftungssatzung. Die Stiftung soll ausschließlich und unmittelbar kirchlichen, mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken dienen.
- (4) Bestehende Stiftungssatzungen sind erforderlichenfalls gemäß Abs. 1 und Abs. 3 zu ergänzen.

§ 5 Namen

- (1) Die Namen der kirchlichen Stiftungen sollen dem Widmungszweck ihres Vermögens entsprechen.
- (2) Die Namen der kirchlichen Stiftungen, die vor Erlaß dieser Ordnung bereits bestanden haben, bleiben unverändert.
- (3) Die Namen der kirchlichen Stiftungen, die nach Inkrafttreten dieser Ordnung errichtet werden, sind in dem Stiftungsakt/Stiftungsgeschäft zu bestimmen (§ 4 Abs. 1).

§ 6 Sitz

- (1) Die kirchlichen Stiftungen haben ihren Sitz an dem satzungsmäßig bestimmten Ort bzw. an dem Ort ihrer Stiftungsverwaltung oder ihres Stiftungsvermögens.
- (2) Wenn besondere Umstände es nahelegen, kann als Sitz kirchlicher Stiftungen auch ein anderer als der in Abs. 1 vorgeschriebene Ort bestimmt werden.

§ 7 Zweck

Die kirchlichen Stiftungen dienen der Befriedigung und Förderung kirchlicher Bedürfnisse nach Maßgabe des in der Stiftungsurkunde näher bestimmten Zweckes.

§ 8 Zustiftung - Rechtsform, Begriff, Zweckbindung

- (1) Stiftungen besitzen keine eigene Rechtspersönlichkeit, sie zählen zu den sogenannten nichtrechtsfähigen oder fiduziarischen Stiftungen.
- (2) Stiftungen sind Zuwendungen einer bestimmten Vermögensmasse durch Rechtsgeschäft unter Lebenden oder Verfügung von Todes wegen an eine kirchliche Stiftung im Sinne dieser Ordnung mit der Anordnung, daß das übertragene Vermögen deren Zweckbestimmung teilt oder mit der Auflage, daß die Erträge oder das übertragene Vermögen selbst für einen bestimmten regelmäßig kirchlichen, mildtätigen oder gemeinnützigen Zweck verwendet werden.
- (3) Eine Zweckbindung des Stifters ist gewissenhaft zu beachten und die Verpflichtung, soweit die Erträge oder das übertragene Vermögen selbst dafür hinreichen, zu erfüllen.
- (4) Bei der Annahme von Zustiftungen hat die bedachte kirchliche Stiftung die §§ 15 Abs. 2 Ziffer 1 und 16 Abs. 1 Ziffer 1 zu beachten.

II. Vertretung und Verwaltung der kirchlichen Stiftungen

§ 9 Organe, Vertretung

- (1) Die Organe der kirchlichen Stiftungen bestimmen sich nach den Stiftungsurkunden und Stiftungssatzungen.
- (2) Die kirchlichen Stiftungen werden unter der Obhut und Aufsicht der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde (§§ 14ff.) durch die Stiftungsorgane nach Maßgabe der Stiftungsurkunden und -satzungen gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

§ 10 Aufgaben der Stiftungsorgane

- (1) Den Stiftungsorganen obliegt nach Maßgabe der im § 2 bezeichneten kirchlichen und staatlichen Vorschriften wie der betreffenden Stiftungsurkunde und Satzungen die Verfolgung des Stiftungszwecks wie die gewissenhafte und sparsame Verwaltung des Stiftungsvermögens.
- (2) Die Stiftungsorgane sorgen dafür, daß das ihnen anvertraute Stiftungsvermögen ungeschmälert erhalten und ordnungsgemäß verwaltet wird. Zu diesem Zweck haben sie insbesondere den jährlichen Haushaltsplan der Stiftung auf-

zustellen, zu beraten und zu beschließen sowie die Jahresrechnung zu erstellen und über ihre Anerkennung zu befinden.

(3) Die Anlage von Stiftungsgeldern erfolgt nach den Weisungen der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde. Unter Stiftungsgeldern im Sinne dieser Vorschrift sind nicht Betriebsmittel und notwendige Betriebsrücklagen, sondern dauernde Vermögensanlagen zu verstehen.

(4) Verpflichtungen Dritter in Bezug auf die Bestreitung von Stiftungsbedürfnissen bleiben unberührt. Die Geltendmachung solcher zum Stiftungsvermögen zählenden Ansprüche wie Pflichtleistungen, Baupflichten oder Nutzungsrechte ist Aufgabe der Stiftungsorgane.

(5) Die Stiftungsorgane können sich zur Erledigung ihrer Aufgaben der Einrichtungen der Stiftung und ihrer Mitarbeiter bedienen.

§ 11 Haftung der Organe

Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind der kirchlichen Stiftung gegenüber für den aus einer Pflichtverletzung entstandenen Schaden verantwortlich. Die Haftung beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 12 Haushaltsplan

(1) Für jedes Haushalts- und Rechnungsjahr beschließt der Stiftungsvorstand einen ordentlichen Haushaltsplan.

(2) Haushalts- und Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde kann für kirchliche Stiftungen, die jährlich im wesentlichen gleichbleibende Einnahmen und Ausgaben aufweisen, die Aufstellung eines Haushaltsplanes für mehrere Jahre gestatten. Sie kann in besonders gelagerten Fällen auf die Aufstellung eines Haushaltsplanes verzichten.

(4) Der Haushaltsplan dient der Feststellung und Deckung des Finanzbedarfs, der zur Erfüllung der kirchlichen Stiftung obliegenden Aufgaben im Bewilligungszeitraum erforderlich ist.

(5) Bei der Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

(6) Der Haushaltsplan ist - unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Vorjahresergebnisse - in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen.

(7) Soweit erforderlich, ist ein Nachtragshaushalt zu beschließen.

§ 13 Haushaltsplan - Aufstellung, Genehmigung

(1) Der Haushaltsplan ist von der kirchlichen Stiftung vor Beginn des Haushaltsjahres oder innerhalb der von der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde vorgegebenen Frist zu beschließen.

(2) Der Haushaltsplan ist der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde oder der von dieser bestimmten Stelle zur Einsicht, Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

(3) Nach erteilter Genehmigung ist der Haushaltsplan unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu vollziehen. Im Rahmen der Genehmigung von der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde festgestellte Mängel und Fehler sind unverzüglich und gewissenhaft zu beseitigen. Einer getroffenen Anordnung oder erteilten Weisung ist zu entsprechen. Einer mitgeteilten Beurteilung von Sach- und Rechtslagen ist Rechnung zu tragen.

(4) Ausführungsbestimmungen für den Haushaltsplan und dazu erforderliche Richtlinien kann die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde erlassen.

III. Stiftungsaufsicht

§ 14 Kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde

(1) Die kirchlichen Stiftungen stehen unter der besonderen Obhut des Diözesanbischofs. Zu diesem Zwecke werden sie von ihm beaufsichtigt (Stiftungsaufsicht).

(2) Die Wahrnehmung der sich aus der Stiftungsaufsicht ergebenden Aufgabe obliegt dem Bischöflichen Ordinariat (kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde).

(3) Die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde wird die Stiftungsorgane bei der Erfüllung ihrer Aufgaben verständnisvoll beraten, fördern und schützen sowie ihre Entscheidungskraft und Selbstverantwortung stärken. Sie achtet darauf, daß die Angelegenheiten der Stiftung in Übereinstimmung mit dem Gesetz, einschließlich dieser Ordnung, sowie der betreffenden Stiftungssatzung besorgt werden. Dabei überprüft sie insbesondere die gewissenhafte und sparsame Verwaltung des Stiftungsvermögens sowie die stiftungsgemäße Verwendung seines Ertrages und sonstiger Einnahmen.

(4) Ihre Aufsicht umfaßt die Rechts- und Sachaufsicht. Sie schießt insbesondere das Recht ein, sich über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten, Einsicht in sämtliche Unterlagen zu nehmen, Berichte und Akten einzufordern, Weisungen zu erteilen, die Haushaltskassen und Rechnungsführung zur prüfen, rechts- und satzungswidrige Beschlüsse der Stiftungsorgane zu beanstanden sowie ihre Änderung oder Aufhebung zu verlangen.

(5) Kommen Stiftungsorgane binnen einer ihnen gesetzten angemessenen Frist der nach Abs. 4 getroffenen Anordnung der kirchlichen Stiftungsaufsichts-

hörde nicht nach, so ist diese befugt, die notwendigen Maßnahmen anstelle der angewiesenen Organe zu verfügen und zu vollziehen. Entstehende Kosten trägt die kirchliche Stiftung.

(6) In dringenden Fällen kann die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde einstweilige Anordnungen erlassen.

(7) Die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde kann in Rechtsstreitigkeiten und Verwaltungsverfahren aller Art die Vertretung einzelner oder aller daran beteiligten kirchlichen Stiftungen, die ihrer Obhut und Aufsicht unterstellt sind, übernehmen.

§ 15 Stiftungsaufsichtliche Genehmigungen

(1) Rechtsgeschäfte und Maßnahmen der Stiftungsorgane, die für die kirchlichen Stiftungen grundsätzliche Bedeutung haben und erhebliche Verpflichtungen rechtlicher, wirtschaftlicher oder finanzieller Art erwarten lassen, bedürfen der Genehmigung der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde. Sie entscheidet erforderlichenfalls über das Vorliegen dieser Voraussetzungen.

(2) Der stiftungsaufsichtlichen Genehmigung nach Abs. 1 bedürfen insbesondere

1. die Annahme von Zuwendungen oder Zustiftungen unter Lebenden oder von Todes wegen, die mit Lasten oder Auflagen verknüpft sind oder die einem erweiterten Zweck als dem der bedachten kirchlichen Stiftung dienen,
2. Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten, ferner Verfügungen über ein Recht an einem Grundstück,
3. Neu-, Erweiterungs- und Umbauten sowie Instandsetzungen von Gebäuden, deren Umfang 20.000 DM übersteigt,
4. Veräußerungsgeschäfte und veräußerungsähnliche Rechtsgeschäfte, deren Wert 20.000 DM übersteigt,
5. Erwerb, Veräußerung, Verpfändung, (un)entgeltliche Überlassung oder wesentliche Veränderung von Sachen, vornehmlich von Einrichtungs- oder Ausstattungsgegenständen von besonderem, vor allem wissenschaftlichem, geschichtlichem oder künstlerischem Wert oder Sachen, die kultischen oder sonstigen gottesdienstlichen Handlungen dienen,
6. Abschluß, Änderung oder Beendigung von Dienst- und Arbeitsverträgen mit leitenden Mitarbeitern sowie Gewährung von außerordentlichen Vergütung und/oder geldwerten Vorteilen, Übernahme sonstiger fortdauernder oder wiederkehrender Leistungen, bleibender Verpflichtungen oder Lasten,

7. die Anlage von Stiftungsmitteln, abweichend von den geltenden Bestimmungen,

8. die Aufnahme und die Gewährung von Darlehen und die Gewährung von außerordentlichen Vergütungen,

9. die Führung eines Rechtsstreites für das Stiftungsvermögen und seine Fortführung im weiteren Rechtszug,

10. Rechtsgeschäfte und Maßnahmen aller Art zwischen kirchlichen Stiftungen,

11. unbefristete Miet-, Pacht-, Leih- und Leasingverträge, Miet-, Pacht-, Leih- und Leasingverträge, deren Laufzeit länger als ein Jahr ist oder deren Nutzungsentgelt jährlich 20.000 DM übersteigt,

12. Verzichte, Vergleiche und Anerkennnisse sowie

13. der Erlaß, die Änderung oder Aufhebung von Satzungen oder satzungsgleichen Ordnungen,

14. Zweckänderung sowie Zusammenlegung oder Zusammenschluß mit einer anderen Stiftung.

(3) Abweichend von den unter Abs. 2 genannten Bestimmungen gelten für den Bereich der kirchlichen Krankenhäuser und Heime folgende Genehmigungsbestimmungen:

1. Mit einem Gegenstandswert von mehr als 200.000 DM sind genehmigungspflichtig die unter Abs. 2 Ziffer 3 und 4 genannten Rechtsgeschäfte.

2. Rechtsgeschäfte gem. Abs. 2 Ziffer 11 sind genehmigungspflichtig, wenn sie unbefristet geschlossen werden, ihre befristete Laufzeit länger als ein Jahr beträgt oder ihr Nutzungsentgelt auf das Jahr berechnet 200.000 DM übersteigt.

Im übrigen bleiben die Bestimmungen des Abs. 2 unberührt.

(4) Das in Abs. 1 und 2 Bestimmte gilt auch schon für die Eingehung einer Verpflichtung zu derartigen Verfügungen oder Maßnahmen.

(5) Beschlüsse, Rechtsgeschäfte und sonstige Entscheidungen der Stiftungsorgane im Sinne der Abs. 1-3 werden erst wirksam, wenn sie von der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde regelmäßig schriftlich genehmigt sind. Ihre vorherige Vollziehung ist unzulässig.

(6) Bei Verträgen ist die stiftungsaufsichtliche Genehmigung für die Wirksamkeit des Vertrages ausdrücklich vorzubehalten.

§ 16 Anzeigepflichtige Rechtshandlungen

(1) Die Stiftungsorgane haben der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde anzuzeigen,

1. lasten- oder auflagenfreie Zuwendungen oder Zustiftungen unter Lebenden oder von Todes wegen an kirchliche Stiftungen;
2. Rechtshandlungen Dritter, die das Stiftungsvermögen berühren;
3. alle gegen das Stiftungsvermögen oder seine Organe gerichteten Rechtsstreite und Verwaltungsverfahren unter Darlegung des Sachverhaltes sowie
4. alle Vorgänge im Zusammenhang mit Strafverfahren, soweit sie kirchliche Stiftungen oder deren Organe betreffen.

(2) Die Anzeige ist so frühzeitig zu erstatten, daß etwaige Weisungen der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde noch beachtet werden können. § 11 gilt entsprechend.

IV. Schlußbestimmungen

§ 17 Kirchliche Durchführungsbestimmungen

Die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde erläßt die für ihren Zuständigkeitsbereich erforderlichen Durchführungsbestimmungen und Verwaltungsrichtlinien.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Ordnung für kirchliche Stiftungen tritt am 1. April 1996 in Kraft.

Erfurt, 30. März 1996

gez. Dr. Joachim Wanke
Bischof